

II. Festhalten am Schutzlandprinzip

Der im Rahmen des *John Huston*-Falles aufgetretenen Problematik der fehlenden Urheberschaft des Werkschöpfers kann nur dann entgegengetreten werden, wenn die kollisionsrechtliche Bestimmung der originären Inhaberschaft der persönlichkeitsrechtlichen Belange des Urheberrechts der *lex loci protectionis* folgt. Nur dann ist gewährleistet, dass die Gewährung eines Urheberpersönlichkeitsrechts durch die Rechtsordnung des Schutzlandes problemlos realisiert werden kann, da in diesen Urheberrechtssystemen der kreativ Tätige stets auch als originärer Inhaber des Urheberrechts angesehen wird. Diese Notwendigkeit der Geltung des Schutzlandprinzips wird teilweise auch von Literaturvertretern anerkannt, die in Bezug auf die Verwertungsrechte einem universalen Ansatz folgen. Nach der Erörterung, warum eine solche Kombination vor Ursprungsland- und Schutzlandprinzip nicht möglich ist, soll gezeigt werden, dass die bisher entwickelten Lösungsansätze nicht nur für die verwertungsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts gelten sollen, sondern dass sie ihre Aufgaben auch mit Blick auf das Urheberpersönlichkeitsrecht erfüllen.

1. Kombination von Schutz- und Ursprungslandprinzip

Obwohl er die Inhaberschaft der Verwertungsrechte einheitlich nach nur einer Rechtsordnung bestimmen möchte, erkennt *Kéréver* das Erfordernis der territorial begrenzten Zuweisung der originären Inhaberschaft der Urheberpersönlichkeitsrechte.¹⁰⁴² Grund hierfür sei die Verknüpfung der Persönlichkeitsrechte des Urhebers mit der Werkschaffung nach der Vorstellung der *Droit d'auteur*-Staaten, so dass diese nicht übertragbar sind und auf sie auch nicht verzichtet werden kann. Das Urheberpersönlichkeitsrecht könne daher nur demjenigen zustehen, der das Werk geschaffen hat. Bestimme der universale Ansatz jedoch, dass die Inhaberschaft am Urheberrecht originär einer anderen Person zugewiesen wird, so erfordere der Grundsatz der Inländerbehandlung der Berner Übereinkunft die Gewährung des Urheberpersönlichkeitsrecht zugunsten des Werkschöpfers, da dieser mit den inländischen Urhebern gleichbehandelt werden müsse.¹⁰⁴³ Einer Anknüpfung auch der Inhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts stünden nur dann keine Einwände entgegen, wenn auch die Rechtsordnung des Ursprungslandes ebenso wie die des Schutzlandes das Urheberrecht originär dem Werkschöpfer zuweise.¹⁰⁴⁴

Auch *Ginsburg*, die hinsichtlich der Verwertungsrechte stets einen universalen Ansatz fordert, möchte die originäre Zuweisung der Inhaberschaft der *moral rights* territorial begrenzen. Sie begründet dies auf zweifache Weise: Zum einen schütze das Urheberpersönlichkeitsrecht den Ruf des Urhebers. Dieser werde durch Ver-

1042 *Kéréver*, RIDA 1993 (158), 75, 117 ff.; siehe auch *Goldstein*, International Copyright, 2001, S. 105.

1043 *Kéréver*, RIDA 1993 (158), 75, 119 ff.

1044 *Kéréver*, RIDA 1993 (158), 75, 121.

leumdungen aber im Ergebnis nur dort wirklich beeinträchtigt, wo Menschen jenen Verleumdungen Glauben schenkten. Ruf und Ansehen eines Urhebers seien aber in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich ausgeprägt, so dass sich auch seine Beeinträchtigung in den einzelnen Staaten unterschiedlich darstelle. Zum anderen lägen der Gewährung eines Urheberpersönlichkeitsrechts kulturpolitische Entscheidungen der einzelnen Länder zugrunde hinsichtlich der Frage, wem die Urheberschaft zustehe und in welchem Maße das Werk in seiner Integrität geschützt werde. Inwieweit der Urheber in seinen persönlichkeitsrechtlichen Komponenten des Urheberrechts beeinträchtigt werden dürfe, und inwieweit hierdurch verursachte Beeinträchtigungen des jeweiligen nationalen Marktes hinzunehmen seien, hänge von den jeweiligen Regelungen der einzelnen Staaten ab. Diese sollten in ihrer Wirkung dann aber auch auf das jeweilige Territorium begrenzt werden.¹⁰⁴⁵

Sowohl *Kéréver* als auch *Ginsburg* erkennen, dass die Geltendmachung des *droit moral* im Schutzland nur dann möglich ist, wenn die originäre Urheberschaft des Werkschöpfers zumindest hinsichtlich der persönlichkeitsrechtlichen Aspekte anerkannt wird. Dieser kollisionsrechtlichen Aufspaltung von Verwertungs- und Persönlichkeitsrechten liegt jedoch die in Frankreich geltende dualistische Konzeption des Urheberrechts zugrunde. In den Staaten, deren Urheberrechtssystemen auf einem monistischen Verständnis basiert, lässt sich dieser Ansatz nicht realisieren. Denn die Verknüpfung beider Aspekte des Urheberrechts ist hier so eng, dass das Urheberrecht nicht in vermögensrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Aspekte in der Art aufgespalten werden kann, dass diese getrennt auf verschiedene Parteien übertragbar wären oder originär zugewiesen werden könnten.¹⁰⁴⁶ Da neben Deutschland aber auch andere, insbesondere mittel- und osteuropäische Länder dem Monismus im Urheberrecht folgen, könnte sich eine solche getrennte kollisionsrechtliche Anknüpfung auf internationaler Ebene nicht durchsetzen.¹⁰⁴⁷ Der Einwand, die Mehrheit der Staaten folgte einer dualistischen Konzeption, kann in dieser Situation nicht überzeugen, da sich die dem Monismus folgenden Länder einer solchen Kollisionsregel schlicht verweigern würden.¹⁰⁴⁸

2. *Lex loci protectionis* in Verbindung mit einer Vermutungsregelung

Gelangt man zu der Überzeugung, dass es den Interessen der Parteien sowie der betroffenen Staaten gerecht wird, auch weiterhin grundsätzlich der Anknüpfung an das Schutzlandprinzip zu folgen und dies im Falle der Arbeitnehmerwerke mit einer

1045 *Ginsburg*, 47 J. Copyright Soc'y U.S.A. 265, 284 ff. (2000).

1046 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, S. 109 ff., 113.

1047 Siehe hierzu *Wandtke*, GRUR Int. 1995, 564, 565; *Haupt*, GRUR Int. 1992, 41.

1048 Auf diese „Besonderheit“ des deutschen Urheberrechtssystems und aufgrund der Tatsache, dass viele ausländische Staaten einem dualistischen Ansatz folgen, beruft sich *Skrzipek*, der die Verwertungsrechte und die Urheberpersönlichkeitsrechte getrennt anknüpfen will; siehe *Skrzipek*, Urheberpersönlichkeitsrecht, 2005, S. 54 ff.

Übertragungsvermutung zu kombinieren, dann muss die Maßgeblichkeit der *lex loci protectionis* gerade auch für die originäre Inhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts Anwendung finden. Denn gerade hier entfaltet diese Anknüpfungsmethode ihre besondere Wirkung. Durch das Schutzlandprinzip wird sichergestellt, dass die Wirkung der originären Zuweisung des Urheberpersönlichkeitsrechts auf das jeweilige Staatsgebiet begrenzt wird. Eine abweichende Zuweisung der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht von der Person des Werkschöpfers für das Gebiet der *Droit d'auteur*-Staaten ist damit ausgeschlossen. Eine Situation wie im *John Huston*-Fall kann somit nicht mehr auftreten. Da diese Problematik nur im Rahmen von Arbeitnehmerwerken auftritt, soll die für diesen Bereich bereits vorgestellte Kollisionsregel auch mit Blick auf die *droits moraux* Anwendung finden: Der originäre Inhaber aller Aspekte des Urheberrechts bestimmt sich nach dem Recht des Staates, für dessen Gebiet der Schutz begehrt wird. Weist der Sachverhalt eine enge Verbindung zu einer Rechtsordnung auf, die der *work made for hire*-Doktrin folgt, wird die Übertragung der erforderlichen Verwertungsrechte vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber zudem vermutet.

Durch die Maßgeblichkeit der *lex loci protectionis* wird der Verlust wesentlicher Grundwerte seitens der *Droit d'auteur*-Staaten verhindert.¹⁰⁴⁹ Durch die Kombination mit einer Übertragungsvermutung werden auch die Interessen des Arbeitgebers an einer möglichst effektiven Verwertung des Werkes berücksichtigt. Auch wenn diese Übertragungsvermutung diesen nicht für den Verlust der originären Inhaberschaft am Urheberrecht voll entschädigen kann, wird er in keiner Weise rechtlos gestellt. Gleichzeitig werden wesentliche Interessen und Grundprinzipien der *Droit d'auteur*-Staaten gewahrt und ein völliger Rechtsverlust zulasten des Werkschöpfers verhindert.

Gegen die territorial begrenzte Zuweisung des Urheberpersönlichkeitsrechts könnte man insbesondere aus Sicht der *Copyright*-Staaten das Argument vortragen, dass hierdurch dem Arbeitnehmer die Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung der Einhaltung seiner Urheberpersönlichkeitsrechte gegen seinen Arbeitgeber eröffnet wird, wenn und soweit er diesen Schutz für das Territorium eines *Droit d'auteur*-Staates beansprucht. Beispielsweise könnte der Regisseur eines Filmwerkes, dem nach § 201(b) C.A. kein Urheberrecht am Werk zusteht, auf die Wahrung seiner Urheberpersönlichkeitsrechte gegenüber dem Produzenten klagen, weil dieser das Werk ohne seine Zustimmung nachträglich geändert hat. In den *Droit d'auteur*-Staaten hätte eine solche Klage Aussicht auf Erfolg. Insofern sei aber darauf hingewiesen, dass genau diese Konstellation der *John Huston*-Entscheidung zugrunde lag. Zwar klagte hier nicht der Regisseur selbst, sondern seine Erben, aber diese verlangten die Achtung der *droits moraux* für das französische Staatsgebiet. Und auch wenn die französischen Gerichte damals aus dogmatischer Sicht andere Lösungswege beschritten haben, so kamen sie dennoch zum selben Ergebnis wie die hier vorgeschlagene Anknüpfungsmethode: Gegen den Willen des Werkschöpfers war eine

1049 Hierzu ausführlich oben 8. Kap. § 3 II 1; siehe zu diesem Argument *Thum*, in: *Drexler/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 267 ff.

Kolorierung des Films bzw. die Ausstrahlung dieser kolorierten Fassung in Frankreich nicht erlaubt, da dies zu einer Beeinträchtigung des *droit moral* des Regisseurs geführt hätte. Das Ergebnis, gegen das man sich aus Sicht der *Copyright*-Staaten sträuben mag, ist damit kein Neues. Aber das Erreichen des Resultats basiert auf der Anwendung klarer kollisionsrechtlicher Regelungen, die nicht bereits zu Beginn oder erst nachträglich mittels der *loi de police* oder des *ordre public*-Vorbehalts korrigiert werden müssen. Ein Auseinanderfallen der Ergebnisse, je nachdem, welches Gericht in einem Staat über den Fall zu entscheiden hat, ist damit drastisch reduziert, da die Vorgaben sehr viel klarer sind und die Qualifikation einzelner Normen als Eingriffsnormen oder Teil des *ordre public* nicht mehr erforderlich ist.

Der Möglichkeit der Geltendmachung der Urheberpersönlichkeitsrechte in den *Droit d'auteur*-Staaten steht zudem quasi spiegelbildlich der Verlust eben jenes Schutzes zu Lasten des Werkschöpfers in den *Copyright*-Staaten gegenüber. Soweit diese dem Werkschöpfer keine *moral rights* zusprechen, kann er einen entsprechenden Schutz für diese Territorien auch nicht geltend machen. Wäre der Film *Asphalt Jungle* beispielsweise in Frankreich im Rahmen dort geschlossener Verträge entstanden und hätte sich John Huston ebenso wie im Originalfall gegen eine spätere Kolorierung seines Werkes ausgesprochen, dann hätte eine solch kolorierte Fassung in Frankreich nicht ausgestrahlt werden dürfen. In den USA wäre die Ausstrahlung dagegen möglich gewesen, weil ein entsprechender urheberpersönlichkeitsrechtlicher Schutz des Werkschöpfers dort nicht existiert hätte. Denn aufgrund der Geltung des Schutzlandprinzips unterfallen alle Arbeitnehmerwerke in den USA der *work made for hire*-Doktrin, so dass für das US-amerikanische Staatsgebiet der Arbeitgeber originärer Inhaber aller Aspekte des Urheberrechts ist. Dass der Werkschöpfer dann für das Staatsgebiet der USA nicht den Schutz seiner *moral rights* geltend machen kann, ist eine Folge des Schutzlandprinzips, die in Kauf zu nehmen ist, um die Souveränität der USA hinsichtlich der kultur- wie wirtschaftspolitischen Entscheidungen, die Eingang in den US-amerikanischen *Copyright Act* gefunden haben, zu wahren.

Unterstützt wird dieser Lösungsansatz auch durch die Tatsache, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht unter Menschenrechtsschutz steht, Art. 27 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, wonach jeder Mensch den Schutz der geistigen und materiellen Interessen verlangen kann an Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst, die er geschaffen hat. Problematisch dürfte insoweit zwar sein, dass der Erklärung wohl keine verbindliche Rechtswirkung für die UN-Mitgliedstaaten zukommt.¹⁰⁵⁰ Darüber hinausgehend haben sich die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (sog. Sozialpakt) verpflichtet, eben jenen Schutz der geistigen und materiellen Interessen

1050 Siehe hierzu *Buck*, Geistiges Eigentum und Völkerrecht, 1994, S. 209 ff.; siehe aus französischer Sicht auch *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 362 m.w.N. sowie *Goldman* in der Anm. zu CA Paris vom 29.4.1959 – „The Kid“, JDI 1960 (87), 128, 148; danach hat sich der *Conseil d'État* dahingehend geäußert, dass die AEMR nicht in gleicher Weise verbindlich ist wie ein internationaler Vertrag.

von Urhebern anzuerkennen.¹⁰⁵¹ Allerdings kann auch der Sozialpakt keine subjektiven Ansprüche Einzelner begründen.¹⁰⁵² Auf internationaler Ebene ist die Wirkung des Paktes zudem insoweit beschränkt, als dass zwar alle EU-Mitgliedstaaten auch Vertragsstaaten des Paktes sind, aber eben nicht die USA.¹⁰⁵³ Es erscheint daher insgesamt fraglich, ob sich ein Einzelner vor den Gerichten auf den Schutz der immateriellen Interessen des Urheberrechts nach Art. 27 Abs. 2 AEMR bzw. Art. 15 Abs. 1 lit.c Sozialpakt berufen kann. Unabhängig von der konkreten Durchsetzbarkeit würde eine Anknüpfung an das Recht des Schutzlandes aber den Gedanken des Schutzes des Urheberpersönlichkeitsrechts wahren. Denn während die Bestimmung des originären Urheberrechtshabers nach dem Recht des Ursprungslandes den vollständigen Entzug der *moral rights* zur Folge haben kann, bliebe die Nichtanerkennung des Urheberpersönlichkeitsrecht durch einen Staat bei Maßgeblichkeit der *lex loci protectionis* auf das Gebiet des jeweiligen Landes begrenzt.

§ 5 Allgemeine Grundsätze des IPR

Neben der grundsätzlichen Geltung des Schutzlandprinzips als Anknüpfungsmethode finden auch die allgemein geltenden Grundsätze der *public policy* sowie die Eingriffsnormen bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts Beachtung. Nach einer kurzen Darlegung der Beweggründe soll zudem erläutert werden, warum das mittels der *lex loci protectionis* bestimmte Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts zur Anwendung gelangt.

I. Public Policy

Der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung des Forumstaates wird selbstverständlich auch weiterhin Anwendung finden. Dies stimmt auch mit der bisherigen Praxis in den einzelnen Staaten überein. Auch die *Principles* des *American Law Institute* sehen eine entsprechende Regelung vor.¹⁰⁵⁴ Anders als von den Universalisten vorgesehen soll das Eingreifen des Vorbehalts aber die Ausnahme darstellen. Dies wird dadurch ermöglicht, dass sowohl die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht bei Arbeitnehmerwerken als auch die originäre Zuweisung des Urheberpersönlichkeits-

1051 Art. 15 Abs. 1 lit.c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1569, in Kraft getreten am 3. Januar 1976, BGBl. 1976 II S. 428.

1052 Siehe *Buck*, Geistiges Eigentum und Völkerrecht, 1994, S. 239 ff.

1053 Dem Sozialpakt gehören derzeit 155 Staaten an, siehe zur Liste der Mitgliedstaaten <http://www2.ohchr.org/english/bodies/ratification/3.htm> (zuletzt abgerufen: 31.03.2008); siehe auch *Ipsen*, Völkerrecht, 2004, S. 787.

1054 § 324 des *Preliminary Draft No. 2* vom 20. Januar 2004 sowie § 322 im neuesten *Draft* vom Mai 2007. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in Art. 16 EVÜ sowie in Art. 20 des Entwurfs der geplanten Rom I-VO und Art. 23 des geänderten Vorschlags der Rom II-VO.